

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf



Satzung

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

2. Nachtrag vom 01.07.2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat den vom Verwaltungsrat der AOK Rheinland/Hamburg am 01.07.2021 im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen 2. Nachtrag zur Satzung der AOK Rheinland/Hamburg mit Bescheid vom 09.07.2021, Aktenzeichen IIIB3-2021-00003667, genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Satzung

1. **§ 6**
Art und Umfang der Leistungen

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die AOK Rheinland/Hamburg engagiert sich in besonderer Weise für ihre Versicherten in der Prävention, der Krankheitsverhütung und der Selbsthilfeförderung (§ 7 dieser Satzung) sowie im Rahmen von Modellprojekten nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung. Die AOK Rheinland/Hamburg trägt mit eigenen Angeboten zur Stärkung der allgemeinen sowie der digitalen Gesundheitskompetenz ihrer Versicherten bei. Darüber hinaus unterstützt die AOK Rheinland/Hamburg auch träger- und institutionsübergreifende Projekte, die in den unterschiedlichen Lebenswelten ansetzen: in Kindergärten und Schulen, in der Arbeitswelt, in der Familie, in Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

2. **§ 7 b (neu)**
Leistungen zur Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz

Ergänzung der Satzung um § 7 b

§ 7 b wird wie folgt gefasst:

- (1) Die AOK Rheinland/Hamburg trägt mit Sachleistungen zur Förderung des selbstbestimmten, gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren durch die Versicherten im Rahmen der Vorgaben des § 20 k SGB V zur Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz bei. Basis für die Leistungen sind die Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20 k Abs. 2 SGB V.
- (2) Die Sachleistungen beinhalten insbesondere die Vermittlung von Wissen in Bezug auf
- digital zur Verfügung stehenden Gesundheitsinformationen,
 - digitale Gesundheitsanwendungen,
 - Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Gesundheitswesen, insbesondere bei telemedizinischen und anderen digitalen Angeboten.

**3. § 12 c
Mehrleistungen zur Hebammenhilfe**

§ 12 c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Erstattungsfähig sind die Kosten für die nachstehenden Leistungen von Hebammen, vorausgesetzt, die Schwangere ist bei der AOK Rheinland/Hamburg versichert:
- a) Kosten für die Rufbereitschaft und weitere Vorsorgeleistungen der Hebamme, sofern die Rufbereitschaft die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zur Geburtshilfe umfasst, bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 EUR je Schwangerschaft.
 - b) Leistungen zur Geburtsvorbereitung für den Vater des erwarteten Kindes bzw. für eine Begleitperson der werdenden Mutter, bis maximal in der Höhe, der in den Verträgen nach § 134 a SGB V für solche Leistungen vereinbarten Vergütung.

Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134 a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist.

Ansprüche auf gesetzliche Leistungen nach den Vorschriften des SGB V sowie Ansprüche auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie Leistungen aus privaten Krankenversicherungsverträgen sind als vorrangige Leistungen auf die Leistung nach Satz 1 anzurechnen.

§ 12 c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Voraussetzung der Kostenerstattung ist die Vorlage einer auf die Versicherte bzw. die Begleitperson ausgestellten Rechnung über die erstattungsfähigen Leistungen.

**4. § 12 e
Mehrleistungen für einfachste Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege**

§ 12 e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die AOK Rheinland/Hamburg kann über die in § 37 Abs. 1, 1a und 2 SGB V genannten Fälle hinaus die von einem Vertragsarzt verordnete häusliche Krankenpflege im Haushalt des Versicherten als erweiterte Satzungsleistung (§ 11 Abs. 6 SGB V) erbringen, wenn hierdurch die Grundpflege, die Behandlungspflege und/oder die hauswirtschaftliche Versorgung über eine selbstbeschaffte Ersatzkraft, insbesondere durch Angehörige, Nachbarn oder im Rahmen der Quartiershilfe, sichergestellt wird und es sich um einfachste, zeitlich nicht aufwendige, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege handelt, die keiner besonderen medizinischen Sachkunde oder medizinischer Fertigkeiten bedarf und daher ohne medizinische Vorkenntnisse von Laien erbracht werden können.

Satzung der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

2. Nachtrag vom 01.07.2021

Die einsatzgleiche Inanspruchnahme eines Pflegedienstes (§ 132 a Abs. 4 SGB V) ist möglich, allerdings ausschließlich für

- das An- und Ablegen ärztlich verordneter Bandagen,
- das An- und Ablegen von Orthesen,
- das Ablegen stützender und stabilisierender Verbände,
- den Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung,
- die Kalibrierung bzw. den Sensorwechsel im Zusammenhang mit einer interstitiellen Glucosemessung sowie
- die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden.

sofern in den vertraglichen Regelungen mit den Berufsverbänden auf Landesebene nicht die Vergütung einer Leistungspauschale für die Erbringung mehrerer einsatzgleich erbrachter Verrichtungen vorgesehen ist.

5. **§ 36** **Wahltarif Bonus mit Zusatzbonus (AOK-Bonus-Plus)**

§ 36 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

- (10) Die AOK hat den Unterschiedsbetrag von Boni und Eigenbeteiligungen für das Kalenderjahr bis zum Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln. Der sich aus den Selbstbehalt-Tarifelementen (Grundbonus nach Abs. 6 und Zusatzbonus nach Abs. 8) für das Mitglied ergebende Auszahlungsbetrag darf 20 % der vom Mitglied selbst im Kalenderjahr getragenen Beiträge nicht überschreiten (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). Ist die Summe der Boni höher als die der Eigenbeteiligungen, wird der Unterschiedsbetrag mit Ablauf des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres fällig. Ist die Summe der Eigenbeteiligungen höher als die Summe der Boni, ist der Unterschiedsbetrag 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der AOK Rheinland/Hamburg fällig, auch wenn die Teilnahme vorzeitig gekündigt wurde.

Beginnt die Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres, vermindern sich der Grundbonus, der Zusatzbonus, und der Höchstbetrag der Eigenbeteiligung je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, an dem keine Teilnahme bestanden hat. Gleiches gilt bei Ende der Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres; hiervon ausgenommen ist der Zusatzbonus.

Die AOK Rheinland/Hamburg kann dem Mitglied auf Antrag eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100,00 EUR auf künftige Grundboni im Kalenderjahr zahlen. Die Vorauszahlung wird bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach diesem Absatz berücksichtigt.

6. **§ 56** **Bekanntmachungen**

§ 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Öffentliche Zustellungen von Verwaltungsakten können durch Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der AOK Rheinland/Hamburg oder durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Satzung der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

2. Nachtrag vom 01.07.2021

§ 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Bekanntmachung dieser Satzung oder sonstigen autonomen Rechts der AOK Rheinland/Hamburg sowie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils einer Sitzung des Verwaltungsrats erfolgt durch Aushang in den Geschäftsstellen der AOK Rheinland/Hamburg; § 196 SGB V findet Anwendung. In den Fällen des § 48 Abs. 12 Buchstabe e) erfolgt die Bekanntmachung wegen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Versicherten abweichend von Satz 1 durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der AOK Rheinland/Hamburg. Auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird jeweils in den nächsten Ausgaben der Kundenzeitschrift hingewiesen.

§ 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Aushangfrist für Bekanntmachungen dieser Satzung und sonstigen autonomen Rechts der AOK Rheinland/Hamburg sowie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils einer Sitzung des Verwaltungsrats beträgt eine Woche. Für öffentliche Zustellungen gelten die Aushangfristen des § 10 Abs. 2 VwZG. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens und der Abnahme, bei öffentlichen Zustellungen auf den Internetseiten der AOK Rheinland/Hamburg oder im elektronischen Bundesanzeiger der Veröffentlichungszeitraum, sichtbar zu vermerken.

7. **§ 58** **Inkrafttreten**

§ 58 wird wie folgt gefasst:

Der 2. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten § 12 e und § 36 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Artikel 2: Inkrafttreten

- Dieser Nachtrag tritt - mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 und Nr. 5 - am 01.07.2021 in Kraft.
- Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 treten rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.